

Sitzungsvorlage

Nummer: 114/2022
Bearbeiter: Herr Neubauer
TOP: 7 ö

Gemeinderat

Sitzung am 12.12.2022 öffentlich

Neuregelung der Umsatzsteuer (§ 2b UStG) Einführung ab 01.01.2023

Anlage 1 - Verlängerung Optionsregelung Umsatzsteuer
Anlage 2 - Umstellung SAP S-4HANA - nichtöffentliche Anlage

I. Antrag

1. Der Gemeinderat stimmt der Einführung der Neuregelung des Umsatzsteuerrechts für den Umsatzsteuerschuldner "Gemeinde Dettingen unter Teck" zum **01.01.2023** zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, dem örtlich zuständigen Finanzamt (Nürtingen) mitzuteilen, dass von der etwaigen Verlängerungsoption um weitere zwei Jahre (Anlage 1) kein Gebrauch gemacht wird und die Einführung zum 01.01.2023 erfolgt.

II. Begründung

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Die Kommune als Umsatz-Steuerschuldner unterlag bisher nur mit den Umsätzen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) der Umsatzsteuer (§ 2 Abs. 3 UStG alte Fassung). In Dettingen sind dies bisher:

- Teckschule Küche/Mensa (Verpachtungs-BgA)
- Schloßberghalle
- Sporthalle
- Hallenbad
- BgA Ökokonto-Handel
- Gemeindewald
- Wasserversorgung

Eine Änderung in der Rechtsprechung führte zur Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes, welches zum 01.01.2016 in Kraft getreten ist. Der § 2 Abs. 3 UStG a.F. wurde gestrichen und durch den § 2b UStG ersetzt. Dieser regelt die Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR).

Nach dem neu geltenden Recht unterliegen dem Grundsatz nach sämtliche Umsätze der öffentlichen Hand der Umsatzsteuer. Mit dem Einfügen des § 2b UStG hat der Gesetzgeber jedoch eine Ausnahme des Grundsatzes für das **hoheitliche Handeln** eingeräumt. Nach § 2b UStG ist eine jPdöR (juris-

tische Person des öffentlichen Rechts) umsatzsteuerlicher Unternehmer, wenn sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt. Dabei ist unbeachtlich, ob Gewinne erzielt werden. Eine Einnahmeerzielungsabsicht reicht hier aus. Soweit die jPdöR unternehmerisch tätig ist, kann sie nach den allgemeinen Grundsätzen einen Vorsteuerabzug geltend machen. Steuerfreie Umsätze scheiden hier regelmäßig aus. Ausnahmen des allgemeinen Grundsatzes gelten für Tätigkeiten der jPdöR, die sie im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausübt. Dies gilt jedoch nicht, sofern die Behandlung der jPdöR als Nichtunternehmer im Hinblick auf diese Tätigkeiten zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Die Kommune wird aufgrund dieser Neuregelung künftig in vielen Bereichen unternehmerisch tätig. Für die Verwaltung bedeutet dies einen erheblichen dauerhaften Mehraufwand, da permanent sämtliche Umsätze nach diesen Kriterien zu überprüfen und umsatzsteuerlich zu bewerten sind.

Zuletzt konnte das bisherige Recht bis zum 31.12.2022 beibehalten werden. Die meisten Städte und Gemeinden haben von dem Optionsrecht Gebrauch gemacht und eine Erklärung abgegeben, wodurch sich der Übergangszeitraum bis Ende des Jahres 2022 hinausgeschoben hat. Die Gemeinde Dettingen hat ebenfalls von diesem Optionsrecht Gebrauch gemacht.

Nun ist eine weitere Verlängerung um zwei Jahre im Gespräch – siehe **Anlage 1**. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass der Gesetzgeber hier den Städten und Gemeinden eine weitere Übergangsfrist einräumen möchte. Ein Beschluss liegt noch nicht vor. Der Zeitpunkt für eine solche nochmalige Verlängerung ist allerdings viel zu spät gewählt. Es ist davon auszugehen, dass die meisten Städte und Gemeinden die Umstellung nun wie geplant zum 01.01.2023 vornehmen werden.

Die Gemeinde hat zum 01.01.2022 ihre Finanzsoftware auf KM Finanzen SAP SMART umgestellt. Bei SAP erfolgt nun die Umstellung der Grundtechnologie von SAP ECC6.0 (Basis von SAP R/3) auf SAP S/4HANA. Bis Ende 2027 wird die aktuelle Version von SAP ECC 6.0 vollständig auf SAP S/4HANA abgelöst werden. Das kommunale Rechenzentrum Komm.ONE muss bis 2027 alle SAP anwendenden Kommunen auf S/4HANA umstellen. Die Umstellung kann nur sukzessive erfolgen. Das modernste Betriebssystem (**NPQ**) hat die Gemeinde Dettingen mit ca. einem Dutzend weiterer Städte und Gemeinden (Umsteller zum 01.01.2022) im Einsatz. Das NPQ-System ist von Komm.ONE ausgesucht worden, im Jahr 2023 für die Umstellung auf S/4HANA als Pilot-System zu fungieren – siehe **Anlage 2** (Anlage ist nur für den Gemeinderat - nichtöffentlich). Damit verbunden sind verschiedene Vorgaben die zwingend eingehalten und umgesetzt werden müssen. Hierzu zählt auch die Einführung des neuen Umsatzsteuerrechtes zum 01.01.2023.

Die Verwaltung wird in der Sitzung einen kurzen Überblick geben, welche weiteren Bereiche künftig der Umsatzsteuer unterliegen. Da zuletzt die Sporthalle, die Schoßberghalle und die Küche/Mensa auch bereits der Umsatzsteuer (als BgAs) unterliegen, ergeben sich nur noch mehrere kleine Änderungen.

III. Kosten / Finanzierung

Entfällt.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	02.11.2020	TOP 3 ö	095/2020 ö
Gemeinderat	26.09.2022	TOP 12 ö	080/2022 ö
Gemeinderat	12.12.2022	TOP 7 ö	114/2022 ö